

Merkblatt

Massnahmen zur Bekämpfung von Erdmandelgras

April 2022

Erdmandelgras ist im Kanton Luzern als gemeingefährlich deklariert

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat das Erdmandelgras (EMG) per 1. Oktober 2018 als gemeingefährlich erklärt. Damit verbunden ist eine Meldepflicht. Der Kanton leistet einen finanziellen Beitrag an die Bekämpfungsmassnahmen.

Bei der Entschädigung für Bekämpfungsmassnahmen handelt es sich um einen freiwilligen Beitrag von Seiten Kanton, welcher einen zusätzlichen Anreiz schaffen soll, um das Erdmandelgras zu bekämpfen. Antragssteller/-innen haben nicht in jedem Fall Anrecht auf eine Entschädigung (siehe Seite 3 - Rahmenbedingungen und Beitragsberechtigung).

Das Kantonsgebiet wird je nach Auftreten und Verbreitung in drei Zonen eingeteilt:

- > Schutzgebiet (frei von EMG, Gebiet soll vor jeglicher Einschleppung geschützt werden)
- > Einzelherdzone (EMG ist vorhanden, mit Aussicht auf Tilgung)
- > Eindämmungszone (starke Präsenz von EMG, Ziel, den Befall einzudämmen und die Verschleppung zu verhindern)

Die Verbreitung wird auf dem Geoportal Luzern, [Karte Landwirtschaft](#) (Layer Erdmandelgras) erfasst und publiziert.

Aktuelle Situation

Im Kanton Luzern sind aktuell über 30 landwirtschaftliche Parzellen mit EMG auf einer Fläche von über 40 ha bekannt, wobei sich ein grosser Teil dieser Fläche auf drei Betrieben befindet. Die Voraussetzungen sind gegeben, dass das EMG mit konsequenten Massnahmen auf den meisten Flächen weitgehend getilgt und eine weitere Ausbreitung gestoppt werden kann. Diese Einschätzung wird von der am stärksten betroffenen Branche (Zuckerrüben- und Kartoffelproduzenten, Lohnunternehmen) und vom Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) geteilt.

Massnahmen

Gemäss Regierungsratsbeschluss ordnet die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) Massnahmen an zur Bekämpfung und zur Verhinderung der Verschleppung, insbesondere, wenn Massnahmen nicht freiwillig an die Hand genommen werden.

Es geht darum, die Verschleppung der schwer bekämpfbaren Problempflanze zu stoppen, kleine Herde zu tilgen und grosse Herde einzudämmen. Dieses Vorgehen entspricht den Richtlinien der Konferenz der Kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) für die Bekämpfung von EMG.

Folgende Massnahmen müssen getroffen werden (**3-Säulen-Prinzip**):

1. Neueinschleppung verhindern (gilt für alle 3 Zonen)

- > Darauf achten, dass keine Sämlinge, Ernterückstände oder Erde von bereits befallenen Parzellen auf EMG-freie Parzellen verschleppt werden.
- > Nach dem Einsatz von Geräten in Parzellen mit EMG-Befall oder Befallsverdacht müssen diese gereinigt werden.
- > Auf dem befallenen Feld erfolgt die Grobreinigung mit Besen, auf geeigneten Waschplätzen die Detailreinigung mit Hochdruckwasser (nur mit Druckluft reicht nicht!).
- > Geräte für Bodenbearbeitung, Pflanzung, Ernte, Verlad, usw. kommen sauber gereinigt in den Kanton Luzern, wenn sie vorher in Regionen mit EMG eingesetzt wurden.
- > Erde vom Verlad wird nicht direkt auf Landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgebracht, sondern erst nach einer thermischen Behandlung (Sterilisation) oder zur Behandlung an Ricoter geliefert oder fachgerecht entsorgt.

2. Neubefall laufend an [Pflanzenschutzdienst](#) melden (in allen 3 Zonen)

- > Laufende Kontrolle von Parzellen, insbesondere bei Pflege- und Düngungsarbeiten.
- > Befallsstellen markieren und kartographieren, um deren Entwicklung in den Folgejahren zu beobachten.
- > Überwachung der gesamten Parzelle und nicht nur der befallenen Stellen, um einen möglichen Neuauflauf rechtzeitig zu erkennen.
- > gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Landwirtschaft, Lohnunternehmer(n) und Pflanzenschutzdienst.

3. Bekämpfungsmassnahmen (Zonen 2 und 3) (jeweils in Absprache mit Pflanzenschutzdienst)

- > Befallene Parzellen als letztes bearbeiten und ernten.
- > Befallene Parzellenteile aus der Fruchtfolge ausscheiden und separat bearbeiten.
- > Blühendes EMG entfernen, um die Vermehrung und Verbreitung über Samen zu unterbinden. Entsorgung via Kehricht.
- > Kleine Flächen bis 1 Are: ausgraben, ausbaggern, Boden sterilisieren (dämpfen).
- > Mittlere Flächen (1-25 Aren): Boden mit Dampf sterilisieren oder aus der Fruchtfolge herausnehmen und intensiv chemisch und mechanisch behandeln.
- > Grössere Flächen über 25 Aren: evtl. Boden sterilisieren, falls Geräte vorhanden, oder chemische und mechanische Bekämpfung in Absprache mit dem Pflanzenschutzdienst.
- > Kein Anbau von konkurrenzschwachen Kulturen auf betroffenen (Teil-)Flächen: Kartoffeln, Rüben, Wurzelgemüse, Sonnenblumen).

Das [Agroscope Merkblatt Nr. 47/2016](#) «Erdmandelgras» ist integrierender Bestandteil der Massnahmen, die zwingend und exakt zu befolgen sind.

Finanzielle Unterstützung Erdmandelgrasbekämpfung Rahmenbedingungen und Beiträge

Rahmenbedingungen für Beitragsberechtigung

- > Finanzielle Unterstützung von Bekämpfungsmassnahmen können nur dann ausgerichtet werden, wenn die Bekämpfungs- und Eindämmungsmassnahmen auf Empfehlung des Kant. Pflanzenschutzdienstes (KPSD) ausgeführt werden. Keine finanzielle Unterstützung gibt es bei verfügbaren Massnahmen.
- > Werden die Bekämpfungsmassnahmen und Massnahmen zur Eindämmung des Erdmandelgrases nicht oder nur teilweise umgesetzt, können Beiträge gestrichen werden (betriebs- oder parzellenspezifisch).
- > Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung von Bekämpfungsmassnahmen, welche im gleichen Kalenderjahr umgesetzt wurden, kann bis spätestens 15. November eingereicht werden.
- > Maximale Entschädigung pro Jahr und Betrieb liegt bei 5'000 CHF.

Form der Beiträge:

Flächenbeiträge: Beiträge für Flächen, die aus der Fruchtfolge ausgeschieden wurden und nicht wie der restliche Teil der Parzelle bewirtschaftet werden. (DB nach IP Standard).

- > **Variante Schwarzbrache:** Entschädigungen richten sich nach den DB der verschiedenen Ackerkulturen.
- > **Variante Grünstreifen:** Entschädigungen werden als Differenz zwischen DB der Wiese (Kunstwiese/Dauergrünland) und DB der Ackerfrucht berechnet.

Beiträge für Bekämpfungsmassnahmen

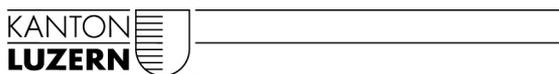
- > Massnahmen (Pauschale in Anlehnung an Agroscope Transfer «Maschinenkosten») für zusätzliche Bodenbearbeitung, Hackdurchgänge und Herbizidapplikationen.
- > Personenstunden (Ansatz 29.-/h)
- > Ausstechen Einzelpflanzen und Entsorgung via Kehricht
- > Sanierung von Flächen bis 1 Are (nur in Absprache mit KPSD)

Beiträge für Massnahmen zur Eindämmung bei zusätzlichen Bekämpfungsmassnahmen

- > Pauschale für Mehraufwand Maschinenreinigung bei zusätzlichen Durchfahrten (Bodenbearbeitung, Hacken, Spritzen).

Direktkontakt

Mario Kurmann, BBZN Hohenrain, 041 228 30 89, mario.kurmann@sluz.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch